

Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband



An die
Vorsitzenden der Jägerschaften,
ihre Schatzmeister sowie die
Hegeringleiter in der Landesjägerschaft
Niedersachsen

Landesgeschäftsstelle

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Fernruf (05 11) 53 04 30
Telefax (05 11) 55 20 48
e-mail: info@ljn.de
Internet: <http://www.ljn.de>

Datum 27.05.2009 Kn/Hei.
(2019_7.2)

Niedersächsische Bingostiftung Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu Ihrer Information die Förderrichtlinien der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit.

Wir sollten die Möglichkeit nutzen, Gelder dieser Stiftung in Anspruch zu nehmen, wenn wir Projekte – auch kleinere- auf dem Gebiet des Umwelt- und Artenschutzes in den Jägerschaften und Hegeringen durchführen wollen.

Sollten Sie Fragen hierzu haben, steht Ihnen Herr Knocke beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
und Waidmannsheil

Schulte-Frohlinde
Geschäftsführer

Förderrichtlinien

Förderrichtlinien

der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

1. Zweck der Förderung

Entsprechend der Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit ist Zweck der Stiftung die Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungszusammenarbeit und des Denkmalschutzes. Tragende Grundlagen der Förderung sind: Staatsferne, Bürgernähe und Stärkung des Ehrenamtes. Aus dem bei der Stiftung als Sondervermögen geführten Emsfond resultiert als weiterer Zweck die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation in der Ems-Dollart Region.

Die Stiftung fördert Projekte in Niedersachsen. Länderübergreifende Projekte mit niedersächsischer Beteiligung können gefördert werden. Bei Projekten der Entwicklungszusammenarbeit müssen die Projektträger ihren Sitz in Niedersachsen haben. Bei der Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit wird auf den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder vom 22. bis 24. Oktober 2008 hingewiesen.¹

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Stiftungssatzung können nur Maßnahmen gefördert werden, die den Stiftungszwecken entsprechen.

Dies sind Anregung und Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen:

- 2.1** Verbesserung des Umweltbewusstseins
- 2.2** Verbesserung der Umweltvorsorge
- 2.3** Sicherung des Naturhaushalts
- 2.4** Sicherung des Ressourcenhaushalts
- 2.5** Landschaftspflege
- 2.6** Entwicklungszusammenarbeit
- 2.7** Denkmalschutz.

¹ s. Anhang Nr. 3

3. Antragsteller

- 3.1 Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 3.2 Der Antragsteller muss über die fachliche Qualifikation verfügen, die einen nachhaltigen Erfolg des Projektes und eine ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gewährleistet.
- 3.3 Antragstellende Körperschaften müssen die Steuerbegünstigung durch Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes nachweisen. Davon ausgenommen sind Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei Vereinen ist zusätzlich die Satzung einzureichen.

4. Art der Förderung

- 4.1 Mit den Zuwendungen werden einzelne Projekte gefördert, deren Laufzeit in der Regel 36 Monate nicht überschreitet.
- 4.2 Voraussetzung ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers. Diese kann auch durch eine Eigenleistung erbracht werden.
- 4.3 Die Stiftung führt die den Stiftungszwecken entsprechenden Vorhaben durch eigenes Tätigwerden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) aus oder durch Zuwendungen von Mitteln an Projektträger als fördernde Stiftung gemäß § 58 Nr. 2 Abgabenordnung.
- 4.4 Der Projektträger erhält die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss. Eine Zuwendung wird regelmäßig als Festbetragsfinanzierung gewährt, sie kann im Einzelfall als Anteilsfinanzierung vorgesehen werden. Eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Förderung ist möglich.
- 4.5 Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.6 Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden.

5. Ausschluss der Förderung

- 5.1 Eine Förderung bereits begonnener Projekte ist ausgeschlossen.
- 5.2 Eine institutionelle Förderung.
- 5.3 Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- 5.4 In der Regel Finanzierungskosten des Projektes.
- 5.5 Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich damit zusammenhängender Gutachten.

6. Infrastruktureinrichtungen

Der Ausbau von Infrastruktureinrichtungen, z.B. durch den Erwerb von Telefongeräten, Computern, Funkgeräten und Kraftfahrzeugen, die über die Projektdauer hinaus genutzt werden können, bedarf im Projektantrag einer besonderen Begründung.

7. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrags trägt der Antragsteller.

8. Antragsverfahren

- 8.1** Anträge sind unter Verwendung des Deckblattes schriftlich (vorzugsweise digital) bei der Stiftung einzureichen, dabei ist eine Kurzfassung, höchstens 1 DIN A4-Seite, der Projektbeschreibung zu erstellen.
- 8.2** Bei der Antragstellung sind Qualitätskriterien (z.B. nachhaltige Wirksamkeit, finanzielle, ökologische und soziale Effizienz, Praxisnähe, besondere Förderung des ehrenamtlichen Engagements, Breitenwirkung, Vorbildcharakter) darzustellen und ggf. nachzuweisen.
- 8.3** Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Genehmigungen beizufügen sowie - wenn vorhanden - mögliche weitere Stellungnahmen, die das Projekt bewerten.
- 8.4** Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
- Angaben zum Antragsteller bzw. Bewilligungsempfänger (wenn nicht identisch) und zur fachlichen Qualifikation der / des Durchführenden
 - Inhalt und Zielsetzung des Projektes
 - Art und Umfang der Durchführung (Maßnahmenbeschreibung)
 - Ökologische bzw. nachhaltige Auswirkungen des Projektes
 - Beginn und Zeitplan des Projektes
 - Kosten- und Finanzierungsplan mit Ausweisung des Eigenanteils
 - Zeitplan für den Mittelabruf, ggf. aufgeteilt nach Jahren
 - Aussagen zur Nachhaltigkeit des Projektes
 - Angaben zu Anträgen auf Förderung bei anderen Stellen.

9. Projektbegriff

Die Stiftung fördert einzelne abgegrenzte Vorhaben. Dabei umfasst der Projektbegriff:

- die planerische Vorbereitung des Projektes
- die eigentliche Durchführung und Realisierung des Projektes
- vorbereitende und begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- die begleitende und nachfolgende Erfolgskontrolle
- die Dokumentation der Ergebnisse.

10. Entscheidung über die Förderung

10.1 Der Verwaltungsrat entscheidet unter Mitwirkung des Umweltrates über die Verwendung von Fördermitteln

- von mehr als 20.000 Euro
- in besonders gelagerten Einzelfällen
- oder wenn dieser sich dies im Einzelfall vorbehält.

10.2 In den übrigen Fällen entscheiden die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bis zu einem Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro sowie der Vorstand über einen Zuschuss von über 5.000 Euro bis 20.000 Euro.

10.3 Die Fördergrenzen gelten nicht für den Emsfonds.

11. Bewirtschaftungsgrundsätze

11.1 Der Projektträger ist für die zweckgerichtete Verwendung der Mittel verantwortlich. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.

11.2 Mit der Bewilligung des Projektes werden Auflagen, Bedingungen und Zahlungsmodalitäten geregelt.

11.3 Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

11.4 Nach einer Bewilligung sind fachliche Veränderungen vorab genehmigen zu lassen.

11.5 Der Finanzierungsplan darf bei einer Abweichung von mehr als 20 % nach Zusage einer Förderung nur mit Zustimmung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit geändert werden.

- 11.6 Der Bewilligungsempfänger hat spätestens bei Mittelabruf schriftlich zu erklären, dass er diese nur zur Erfüllung des im Bewilligungsschreiben bestimmten Zwecks verwenden wird und bei Nichtbeachtung seine Rückzahlungsverpflichtung anerkennt.
- 11.7 Die Mittel dürfen nicht eher abgerufen werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Bewilligungszweckes benötigt werden.
- 11.8 Werden in einem Projekt Einnahmen erzielt, so sind diese im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Mehreinnahmen sind vorrangig dazu zu verwenden, die Höhe der eingepplanten und bewilligten Fördermittel zu senken.
- 11.9 Wenn nach der Bewilligung innerhalb von zwölf Monaten nicht mit dem Projekt begonnen wurde, verfällt der Anspruch auf Förderung.

12. Eigentumsregelungen

Bewegliche und unbewegliche Sachen und Grundstücke, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden, gehen vorbehaltlich einer anderen Regelung in das Eigentum des Projektträgers über. Eine Veräußerung oder erhebliche Veränderung der Nutzung ist nur mit Zustimmung der Stiftung möglich. Die Stiftung kann in diesen Fällen eine Rückzahlung von Fördermitteln entsprechend dem Zeitwert der erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen und Grundstücke verlangen. Im Bewilligungsschreiben ist anzugeben, welche Zweckbindungsfristen gelten.

13. Verwendungsnachweis

- 13.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Förderungsmaßnahme hat der Projektträger einen Nachweis über die verwendeten Mittel zu erbringen, der mit der Gliederung des genehmigten Kosten- und Finanzierungsplan korrespondieren muss.
- 13.2 Bei Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit ist ein jährlicher Zwischenbericht vorzunehmen.
- 13.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit prüffähigen Unterlagen oder Originalbelegen. Aus dem Sachbericht soll auch hervorgehen, ob der mit der Förderung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- 13.4 Wird der Projektträger vom Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof oder einer kommunalen Rechnungsprüfungsstelle geprüft, ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis als tabellarische Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben ohne Belege vorzulegen.

- 13.5** Die Restauszahlung von 10 Prozent der Fördermittel erfolgt erst nach Vorlage des rechnerischen Verwendungsnachweises sowie des Sachberichtes. In besonderen Fällen kann davon abgesehen werden.
- 13.6** Werden die Fördermittel nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, können die Mittel unter Berechnung eines Zinses von 6 v.H. zurückgefordert werden.
- 13.7** Eine Prüfung vor Ort kann erfolgen.
- 13.8** Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Ein Logo der Stiftung kann auf Anforderung bereitgestellt werden.

ANHANG

Entwicklungszusammenarbeit

1. Der Begriff der „Entwicklungsländer“

Für den Begriff "Entwicklungsländer", der sich in Deutschland seit Beginn der 50er Jahre einprägte, gibt es keine einheitliche Definition. Die wichtigsten übergreifenden Merkmale aber sind

- eine ungenügende Versorgung mit Nahrungsmitteln
- ein niedriges Pro-Kopf-Einkommen
- ein schlechter Gesundheitszustand bei oft extrem ungleicher Verteilung der vorhandenen Güter und Dienstleistungen und
- eine Wirtschaft, die oft gekennzeichnet ist, von Kapitalmangel für Investitionen, von wachsenden außenwirtschaftlichen Schwierigkeiten, u.a. aufgrund hoher Verschuldung bei gleichzeitigem Verfall der Exporterlöse sowie von anderen Problemen bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Die Vereinten Nationen, die Weltbank und der Entwicklungshilfesausschuss (DAC) der OECD verwenden ähnliche Kriterien, bewerten diese jedoch unterschiedlich.

Die Vergabe der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit richtet sich in der Regel nach der DAC-Liste.²

² <http://www.daad.de/hochschulen/ausschreibungen/DAC-Liste.pdf>

2. Zukunftsfähige Entwicklung in Süd und Nord

Für eine zukunftsfähige Entwicklung in Süd und Nord sind für die Projektförderung folgende Kriterien anzuwenden:

- Ziel der Entwicklungszusammenarbeit ist die Befreiung von Not, Unterdrückung und ausbeuterischen Strukturen.
- Die Entwicklung hin zu einer gerechteren, solidarischen und zukunftsfähigen Gesellschaft wird wesentlich durch die Arbeit der Nichtregierungsorganisationen getragen.
- Entwicklung im Süden darf nicht die oft falsche Entwicklung im Norden kopieren.
- Zukunftsfähige Entwicklung braucht Veränderung in Nord und Süd. Sie orientieren sich an den Ansätzen der AGENDA 21 und den im Jahr 2000 von 189 Mitgliedsstaaten verabschiedeten Millenniumserklärung der Vereinten Nationen.³
- Veränderung im Norden bedingt eine Veränderung der Strukturen in Wirtschaft, Gesellschaft und Umweltpolitik.
- Veränderung braucht eine Lerngemeinschaft von Süd und Nord; Entwicklung ist ein von partizipativem und gegenseitigem Lernen geprägter Prozess.

Projekte in Süd und Nord werden bei der Vergabe gleichwertig berücksichtigt.

3. Aktuelle Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit

Entsprechend der Beschlüsse der Regierungschefs der Länder vom 22. bis 24. 10.2008 gibt es einen Fokus auf aktuelle Felder der Entwicklungszusammenarbeit. Für die Arbeit der NROs lassen sich daraus folgende Themen als aktuelle Förderschwerpunkte definieren:

- Klimaschutz und Energie (Energieeffizienz und erneuerbare Energien)
- Ernährungssicherheit und Verbesserung des Lebensstandards in ländlichen Räumen (Verbesserung der Produktivität der Landwirtschaft und des Lebensstandards durch Beratung, Bildung und Forschung)
- Migration und Entwicklung (Bearbeitung der Schnittstelle Entwicklungspolitik, Migration und Integration – Stärkung der Kompetenz der Migranten als Brückenbauer)
- Kultur und Entwicklung (Kulturkooperation mit Entwicklungsländern fördert die kulturelle Vielfalt und trägt zur internationalen Konfliktprävention bei)
- Entwicklungspolitische Informations- und Bildungsarbeit (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements – Kooperative Arbeit im schulischen und außerschulischen Sektor in Verbindung mit der Arbeit an der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit dem Schwerpunkt des Orientierungsrahmens für den Lernbereich Globale Entwicklung)

³ <http://www.unric.org/html/german/mdg/millenniumerklaerung.pdf>

4. Schwerpunkte und Kriterien für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit

Zur Thematisierung von Ungerechtigkeiten in der Entwicklung von Nord und Süd sind Projekte im Norden *und im Süden* notwendig.

4.1 Nord-Projekte (Entwicklungspolitische Inlandsarbeit) sollen folgende Schwerpunkte haben:

1. Bildungs-, Informations-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit verstanden als entwicklungspolitische Inlandsarbeit und als dritte Säule der Entwicklungspolitik. Entwicklungspolitische Inlandsarbeit soll auch in die Fläche getragen werden und das Engagement in den Regionen fördern.
2. Trägerübergreifende Weiterbildung der Ehren- und Hauptamtlichen in fachlichen Fragen, sowie Projekte zur Professionalisierung der Arbeit der NGOs
3. Die Nord-NROs machen die Projektarbeit im Süden zu einem Bestandteil ihrer Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. NROs in Süd und Nord sollen in die Lage versetzt werden, eine professionelle Informations- und Lobbyarbeit zu machen.

4.2 Süd-Projekte sollen folgenden Kriterien genügen:

1. Projekte dienen der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Emanzipation, sie berücksichtigen insbesondere die Lage der Frauen.
2. Ziel ist die eigenständige Vertretung und Durchsetzung von Süd- Interessen durch Süd-NROs.
3. Projekte sollen von Süd-NROs gemeinsam mit Nord-NROs geplant werden (nicht allein von Nord-NROs!)
4. Schwerpunkte sind die Umsetzung der Millenniumsziele, wie Armutsbekämpfung, die Sicherung der Grundversorgung *sowie die Bildungsarbeit*.
5. Projekte berücksichtigen die Kriterien einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden zukunftsfähigen Entwicklung.
6. Projekte sind auch selber auf Zukunftsfähigkeit ausgelegt, das schließt eine eigenwirtschaftliche Fortführung nach dem Förderende ein.
7. Projektplanungen berücksichtigen die sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landes, bzw. des Projektortes. Größere Projekte bedürfen der Evaluierung durch unabhängige Experten.

Deckblatt zum Förderantrag bei der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit

Projekt-Nr. und Jahr:

Eingang:

Bitte in Druckschrift **vollständig** ausfüllen und die **grau unterlegten Felder freilassen**.
Das Deckblatt mit den anderen Antragsunterlagen (Projektbeschreibung, detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Maßnahmen- und Detailpläne, behördliche Genehmigungen, Stellungnahmen von Behörden sowie Unterlagen zum Antragsteller) zusammen einsenden an:
Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit, Berliner Allee 9-11, 30175 Hannover.

1) Antragstellende Organisation (führt das Projekt durch und verwaltet die Mittel) mit vollständiger Adresse und Ansprechpartner:

Telefon-Nr.:

Fax.-Nr.:

E-Mail:

Gemeinnützige(r) Organisation/ Verein im Sinne der Abgabenordnung
 Körperschaft/ Anstalt/ Stiftung des öffentlichen Rechts
 Sonstige Organisation
 Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist beigelegt
 wird nachgereicht
 liegt bereits vor, AZ:

2) für das Projekt zuständige/ verantwortliche Person (wenn abweichend von 1):

Telefon-Nr.:

Fax.-Nr.:

E-Mail:

3) Projektkurztitel (Arbeitstitel):

4) Angaben zur Weiterführung des Projektes und Weiternutzung von im Projekt erworbenen Sachmitteln:

5)
 Förderbereich 1 Umwelt- und Naturschutz
 Förderbereich 2 Umweltbildung/ FÖJ
 Förderbereich 3 Umwelttechnik (inklusive Klimaschutz und Energie)
 Förderbereich 4 Wissenschaft und Forschung
 Förderbereich 5 Entwicklungszusammenarbeit
 Förderbereich 6 Denkmalschutz
 Förderbereich 7 Landschaftspflege
 Förderbereich 8 EMSFONDS

Projektkonto Nr. (5-stellig):

Kostenstelle Nr. 2 (Förderbereich, 1-stellig):

6) Ort der Projektdurchführung (bitte namentlich benennen)

Landkreis/ Kreisfreie Stadt: _____
 Gemeinde: _____
 Niedersachsenweit
 Entwicklungsland: _____

Kostenstelle Nr. 1 (Gemeindeschlüssel, bis zu 6-stellig):

Projektlaufzeit (taggenau):

Beginn: _____ Ende: _____

6) **Angaben zum Projekt**
Ziel(e) des Projektes (konkret angestrebte Ergebnisse), ökologische und nachhaltige Auswirkungen:

Genehmigung der zuständigen Behörde (z.B. Untere Naturschutzbehörde/ Untere Denkmalschutzbehörde) ist beigefügt
 wird nachgereicht

Zur Durchführung des Projektes oder Teilen des Projektes besteht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung Ja Nein

8) **Kosten- und Finanzierungsplan:**
 Ein zusätzlicher detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach Sach-, Personal-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten, ggf. mit Kostenvoranschlägen und Angeboten (vor allem für die zur Förderung beantragten Positionen), ist den Antragsunterlagen beizufügen.
Euro, Cent

Gesamtkosten des Projektes:		100 %
Barer Eigenanteil: (eigene Finanzmittel, Zuschüsse von Sponsoren an den Projektträger, erwartete Einnahmen)		%
Unbare Eigenleistung: (u.a. durch eigenes Personal oder die Nutzung von Geräten erbrachte Leistung)		%
Beantragte oder bewilligte Zuschüsse (Drittmittel): (soweit nicht als Eigenanteil erfasst, keine Sponsorengelder)		%
Beantragter Förderbetrag von der Stiftung: <input type="checkbox"/> als Festbetrag für die im detaillierten Kostenplan zur Förderung benannten Positionen <input type="checkbox"/> als anteilige Finanzierung (nur in Ausnahmefällen)		%

9) **Kostenstruktur des Gesamtprojektes:**

Gesamtkosten (wie oben unter 8) angegeben)	100 %
Sachkosten: (Investive Kosten, Geräteausstattungen, Baumaßnahmen)	%
Personalkosten:	%
sonstige Kosten: (z.B. Reisekosten, Verwaltungskosten)	%

10) **Jährliche Folgekosten** Euro

Finanzierung der Folgekosten durch:

11) **Genehmigter Förderbetrag:** %

Auflagen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt am:

Niedersächsische Bingostiftung
für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit
- Geschäftsführer -

Niedersächsische Bingostiftung, Berliner Alle 9-11, 30175 Hannover

An die
in Niedersachsen anerkannten
Umwelt- und Naturschutzverbände

Hannover, den 26. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit seit dem 04. Mai 2009 in neuen Räumen zu finden ist. Sie erreichen uns jetzt in der Berliner Allee 9-11, zweites Obergeschoss, 30175 Hannover. Die Büros liegen direkt hinter dem Hauptbahnhof.

Hier können Sie uns telefonisch unter 0511-897 697-0 oder per Mail unter umwelt@bingostiftung.de erreichen.

Sie können uns auch gerne jederzeit besuchen.

Unser Team der Bingostiftung ist jetzt komplett. Neben Frau Foedrowitz und Herrn Butz ist Herr Karsten Behr als Geschäftsführer der Stiftung aktiv. Weiterhin haben Frau Melz (Diplom-Biologin), Herr Geilker (Diplom-Landschaftsplaner) sowie Herr Vorberg (Diplom-Raumplaner) ihre Arbeit aufgenommen und werden für die Projektbearbeitung zuständig sein. Frau Jeske ist für das Sekretariat und die Buchhaltung verantwortlich. Ziel ist es, den Antragsstau schnellstmöglich abzarbeiten.

Die Förderrichtlinien und die Satzung sowie Hinweise zur Antragstellung finden Sie im Internet unter www.bingostiftung.de. Wir haben unserem Schreiben die Förderrichtlinien sowie die Antragsformulare beigelegt.

Wir freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Behr